

Personalbedarf Ausländerbehörde; Offensive zur Fachkräfteeinwanderung und Chancenaufenthalt; Anpassungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10288

Anlagen:

- Anlage 1: Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates
- Anlage 2: Stellungnahme der Stadtkämmerei
- Anlage 3: Stellungnahme des Kommunalreferates
- Anlage 4: Stellungnahme des Sozialreferats
- Anlage 5: Beiblatt zur Klimaschutzprüfung

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 24.10.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag der Referentin	3
1. Anlass	3
2. Die Rolle der Ausländerbehörden im Rahmen der Fachkräfteeinwanderung	4
3. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz II/ Die wesentlichen Inhalte	5
4. Stellenbedarf	7
4.1. Fallzahlensteigerungen aufgrund des FEG II	7
4.2. Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)	7
4.3. Bemessungsgrundlage	10
4.4. Aktuelle Kapazitäten	11
4.5. Alternativen zur Kapazitätsausweitung	11
4.6. Sachbedarfe	12
4.7. Erlöse	12
4.8. Zusätzlicher Büroraumbedarf	13
5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung	14
5.1. Zusammenfassung der Kosten	14
5.1.1. Personalbedarfe	14
5.1.2. Sachmittelbedarfe	15
5.2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	16
5.3. Erlöse bzw. Einsparungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	17

6. Abstimmung Referate / Fachstellen	18
6.1. Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates	18
6.2. Stellungnahme der Stadtkämmerei	18
6.3. Stellungnahme des Kommunalreferates	18
6.4. Stellungnahme des Sozialreferates	18
6.5. Stellungnahme des Migrationsbeirats	19
7. Klimarelevanz	19
8. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	19
9. Beschlussvollzugskontrolle	19
II. Antrag der Referentin	20
III. Beschluss	21

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Der Deutsche Bundestag hat am 23.06.2023 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (FEG II) beschlossen. Das Gesetz wird von November 2023 bis Juni 2024 gestaffelt in Kraft treten.

Das FEG II dient der Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur gezielten und gesteuerten Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten, um den deutschen Arbeitsmarkt nachhaltig zu stärken und zukunftsfähig zu machen. Mit den Neuregelungen werden die rechtlichen Hürden für Antragsteller*innen bei Visa und Aufenthaltstiteln gesenkt und an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes angepasst.

Der Fachkräftemangel entwickelt sich zu einer zunehmenden Belastungsprobe für die Wirtschaft in Deutschland. Dies geht aus dem DIHK-Fachkräftereport 2022 hervor: Danach gaben mehr als die Hälfte von fast 22.000 Unternehmen an, nicht alle offenen Stellen besetzen zu können. Ein ähnlicher Befund wird für den bayerischen Arbeitsmarkt gegeben: Laut den Berechnungen des IHK Fachkräftemonitors Bayern fehlten bereits im Jahr 2022 rund 233.000 Arbeitskräfte. Die Arbeitsmarktsituation wird sich bis 2035 branchenübergreifend weiter verschärfen.

Von den bayerischen DAX-Unternehmen haben 66 % ihren Firmensitz in München. München belegt bundesweit den dritten Platz unter den Städten mit den meisten Top-Mittelständlern. Der Bedarf an einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Fachkräftesicherung ist entsprechend groß. Der Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten kommt eine enorme Bedeutung zu.

Im Lichte der zum Teil massiven Änderungen, welche die neuen gesetzlichen Grundlagen im Hinblick auf die Arbeitsmigration schaffen, ist mit einem beträchtlichen Zuwachs an Anträgen auf Erteilung von Aufenthaltstiteln bzw. Vorsprachen zu rechnen. Um die neuen gesetzlichen Vorgaben umzusetzen, ist eine Aufstockung des Personalbedarfs der Ausländerbehörde München erforderlich.

Die vorliegende Sitzungsvorlage benennt die Rolle der Ausländerbehörde im Rahmen der Fachkräfteeinwanderung, die wesentlichen gesetzlichen Änderungen durch das FEG II im Bereich der Erwerbsmigration sowie den prognostizierten Stellenmehrbedarf für die Ausländerbehörde aufgrund der zu erwartenden Fallzahlensteigerung.

2. Die Rolle der Ausländerbehörden im Rahmen der Fachkräfteeinwanderung

Das Kreisverwaltungsreferat (KVR) - und hier vor allem die Ausländerbehörde - ist die erste und wichtigste Anlaufstelle für zugezogene Ausländer*innen in München und hat einen entscheidenden Anteil am Start eines gelungenen Integrationsprozesses. Drittstaatsangehörige ohne dauerhafte Aufenthaltserlaubnis sind auf einen regelmäßigen Kontakt mit den Ausländerbehörden angewiesen. Der langfristige Verbleib der Neubürger*innen in München wird durch einen möglichst unkomplizierten niederschweligen Kontakt zur Ausländerbehörde unterstützt.

Bereits 2013 wurde für hochqualifizierte Fachkräfte mit dem Service-Center für Internationale Fachkräfte (SCIF) ein spezialisierter Bereich geschaffen, um den besonderen Bedarfen dieser Personengruppe im Verwaltungsverfahren Rechnung zu tragen. Neben dem SCIF (KVR-II/352) sind jedoch auch der Bereich Internationale Studierende und Wissenschaftler (KVR-II/351) und die Unterabteilung KVR II/32 mit der Erteilung von Aufenthaltstiteln zum Zwecke der Erwerbstätigkeit befasst und damit von den Neuerungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes betroffen.

Schnelle und transparente Verwaltungsverfahren sind in allen Bereichen zu etablieren bzw. an die gesetzlichen Änderungen anzupassen, um eine unbürokratische und zügige Arbeitsaufnahme im Inland zu ermöglichen. Daneben sind bestehende verwaltungstechnische Geschäftsprozesse zuwanderungsfreundlich zu optimieren.

Dies bedeutet im Hinblick auf die Rolle der Ausländerbehörde im Rahmen des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes insbesondere Folgendes:

- Gewährung eines bedarfsspezifischen Angebots für unterschiedlich qualifizierte Fachkräfte
- Kurze Reaktions- und Wartezeiten aufgrund optimal gestalteter Geschäftsprozesse bei der Aufenthaltsgewährung und Ermöglichung der Arbeitsaufnahme
- Transparente und kund*innenorientierte Kommunikation, sowohl online als auch offline, insbesondere mehrsprachiges multimediales Informationsmaterial

3. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz II/ Die wesentlichen Inhalte

Die Fachkräfteeinwanderung wird künftig auf drei Säulen ruhen: der „Fachkräftesäule“, der „Erfahrungssäule“ und der „Potenzialsäule“.

Die wesentlichen Änderungen betreffen vor allem den Bereich der Blauen Karte EU, die Berücksichtigung von im Ausland erworbener Berufserfahrung, die Einschränkung der Verpflichtung zur Einholung eines Visums, die Erweiterung der Möglichkeiten der Nebenbeschäftigung sowie die Möglichkeit eines sog. Spurwechsels für Asylbewerber*innen in die Erwerbsmigration. Schließlich soll die Einführung einer Chancenkarte Fachkräfte zur Arbeitssuche nach Deutschland locken.

Im Einzelnen stellen sich die Änderungen wie folgt dar:

- **Blaue Karte EU**

Der Spielraum zur Gestaltung der Gehaltsschwellen für die Blaue Karte EU wird einwanderungsfreundlich genutzt, indem diese für Regel- und Engpassberufe deutlich abgesenkt werden. Für Inhaber*innen einer Blauen Karte EU werden Arbeitgeberwechsel vereinfacht. Neu ist, dass IT-Spezialisten auch bei fehlendem Hochschulabschluss eine Blaue Karte EU erhalten können, wenn sie bestimmte non-formale Qualifikationen nachweisen können.

Der Familiennachzug zu Inhaber*innen einer Blauen Karte EU sowie die Erlangung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU wird erleichtert und ausgeweitet.

- **Berufserfahrung**

Besonders berufserfahrene Fachkräfte mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung und einem im Ausland erworbenen und dort staatlich anerkannten Berufsabschluss, können künftig als Fachkraft einreisen, vorausgesetzt eine festgelegte Gehaltsschwelle wird überschritten. Der Abschluss muss nicht mehr zuvor in Deutschland anerkannt werden.

Wer die notwendige Gehaltsschwelle nicht erreicht, muss weiterhin seinen Berufsabschluss anerkennen lassen. Damit das Anerkennungsverfahren den Arbeitsbeginn nicht verzögert, wird die Möglichkeit einer Anerkennungspartnerschaft zwischen Beschäftigten und Arbeitgeber*innen im Inland geschaffen.

- **Visumverfahren**

In Bezug auf die Visaverfahren wird es zwei wesentliche Änderungen geben:

Die Aufenthaltstitel für Fachkräfte nach §§ 18a und 18b AufenthG werden zu Anspruchsnormen umgestaltet. Wer eine Fachkraft ist, soll künftig jede qualifizierte Beschäftigung ausüben können. Der Bezug zur erworbenen Qualifikation/ Ausbildung fällt weg. Weiter ist vorgesehen für die genannten Aufenthaltstitel von der Durchführung des grundsätzlich erforderlichen Visumverfahrens abzusehen. Damit erfolgt die erstmalige Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr im Ausland sondern durch die Ausländerbehörden im Inland.

Die sog. West-Balkan-Regelung für nicht oder wenig qualifizierte Personen aus den Balkanstaaten wird entfristet und das Kontingent bundesweit auf 50.000 verdoppelt. Diese Regelung ist für München aufgrund der Lage zu den betroffenen Herkunftsländern und seiner guten Arbeitsmarktsituation sehr bedeutsam.

- **Nebenbeschäftigung und Zweckwechsel**

Im Rahmen von Studienaufenthalten und Sprachkursteilnahmen wird die Sicherung des Lebensunterhalts durch erweiterte Möglichkeiten zur Nebenbeschäftigung erleichtert. Die Geltungsdauer eines Aufenthalts zu Studienzwecken wird erweitert. Bestehende Zweckwechselverbote entfallen in den Fällen des Aufenthalts zum Zweck der Ausbildung und des Studiums weitgehend. Dies bedingt einen höheren Verwaltungsaufwand für Prüf- und Beratungsleistungen.

- **Spurwechsel**

Der neu eingeführte Spurwechsel ermöglicht es, Ausländer*innen, die vor dem 29.03.2023 eingereist sind und sich in einem laufenden Asylverfahren befinden, nach Antragsrücknahme bei Vorliegen der Voraussetzungen in einen Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken zu wechseln. Das kann eine langfristige Bleibeperspektive vermitteln. In München kommen für einen derartigen Wechsel in die Erwerbsmigration derzeit ca. 1.300 Asylbewerber*innen in Betracht.

- **Chancenkarte**

Für Personen mit einem ausländischen, mindestens zweijährigen Berufsabschluss wird ein neuer Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche, die sogenannten Chancenkarte, auf Basis eines Punktesystems eingeführt. Zu den Auswahlkriterien gehören Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, Alter und Deutschlandbezug. Sie bietet Möglichkeiten zur Probearbeit und zur Nebenbeschäftigung. Die Anschlussfähigkeit zu Aufenthaltstiteln zu Erwerbs- oder Bildungszwecken bei erfolgreicher Suche wird gewährleistet.

4. Stellenbedarf

4.1. Fallzahlensteigerungen aufgrund des FEG II

Für den Bereich der Erwerbsmigration wird eine erhebliche Zunahme der Fallzahlen erwartet. Das gilt besonders auch für den Wirtschaftsstandort München.

Nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung wird die Einwanderung aufgrund der Neuregelungen im Aufenthaltsgesetz und einschlägigen Verordnungen (Beschäftigungsverordnung, Aufenthaltsverordnung) prognostisch jährlich bundesweit um insgesamt 75.000 qualifizierte Fachkräfte steigen. Unter Berücksichtigung der nicht qualifizierten Erwerbsmigration (z.B. West-Balkan-Regelung) und des Familiennachzugs wird eine Fallzahl von insgesamt 273.480 prognostiziert. Darüber hinaus sind weitere Faktoren zu berücksichtigen, die sich auf die Fallzahlenentwicklung auswirken können, wie etwa die wirtschaftliche Entwicklung und der tatsächliche Fachkräftebedarf in Deutschland, aber auch die Lebensperspektiven der Zuwander*innen in den Drittstaaten.

4.2. Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)

Basierend auf der aktuellen bundesweiten Verteilung der ausländischen Fachkräfte sowie der Erfahrungswerte im Hinblick auf den Wirtschaftsstandort München bzw. des Münchner Umlandes werden jährlich zusätzlich ca. 28.660 Fälle (= 10 % der geschätzten bundesweiten Gesamtsummen zuzüglich erwarteter Fälle „Spurwechsel“ in München) in den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde München fallen. Diese prognostizierte Zahl ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Norm	Bezeichnung	Steigerung Fallzahl laut Gesetzesentwurf (bundesweit)	Steigerung Fallzahl für München bei geschätztem 10%-Anteil für München
Erteilung § 16d Absatz 3a AufenthG	Anerkennung Berufsqualifikation	8.000	800
Verlängerung §16d Absatz 3a AufenthG	Anerkennung Berufsqualifikation	4.420	442
§16d Absatz 6 AufenthG	Qualifikationsanalyse	150	15
§ 17 Absatz 1 AufenthG	Ausbildungsplatzsuche	60	6
§ 18a AufenthG	Fachkraft mit Berufsausbildung	3.500	350
§ 18b AufenthG	Fachkraft mit akademischer Ausbildung	3.500	350
§ 18g AufenthG	Blaue Karte EU	15.000	1.500

§ 20 Absatz 1 Nummer 5 AufenthG	Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung	1.000	100
§ 20a AufenthG	Chancenkarte	30.000	3.000
§§ 27, 29 a AufenthG	Familiennachzug gem. Gesetzentwurf	67.500	6.750
§ 9 Absatz 3a AufenthG	NE für Ehegatten	7.700	770
§ 19c Abs. 1 AufenthG	AE Beschäftigung unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft	31.200	3.120
§ 19c Abs. 2 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung von Fachkräften bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung	15.000	1.500
§ 27 AufenthG	Familiennachzug gem. Verordnungsentwurf	86.450	8.645
§ 10 Abs. 3 Satz 4 AufenthG	Spurwechsel	Keine Prognose vorhanden	1.312
Summe		273.480	28.660

Die prognostizierte Fallzahlensteigerung von 28.660 führt zu einer Gesamtsteigerung der ausgestellten Aufenthaltstitel im kommenden Jahr um ca. 29 %. Dies führt in Relation mit dem aktuell zur Verfügung stehenden Personalkörper der Sachbearbeitung zu einem Mehrbedarf von 46,2 VZÄ.

Ob sich die mit dem FEG II verbundenen Zuwanderungsströme tatsächlich wie prognostiziert entwickeln, wird sich allerdings erst in der Zukunft nach Inkrafttreten des Gesetzes zeigen. Eine belastbare Aussage für die Fallzahlensteigerung hängt nicht zuletzt von der wahrgenommenen Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland bzw. München ab und dem Entschluss ausländischer Fachkräfte, einen entsprechenden Aufenthaltstitel zu beantragen. Selbst im Falle einer niedrigeren Inanspruchnahme als vom Gesetzgeber bezweckt, wird sich der Verwaltungsaufwand in der Ausländerbehörde im Zusammenhang mit der Antragssteigerung jedoch spürbar erhöhen.

Die Ausländerbehörde beantragt aufgrund der vielen Faktoren, die sich auf die tatsächlichen Fallzahlen auswirken können für die Aufrechterhaltung einer funktionierenden Sachbearbeitung einen zunächst befristeten Personalbedarf von insgesamt **14 VZÄ**. Dies entspricht ca. einem Drittel des errechneten zusätzlichen Personalbedarfs bei Zugrundelegung der bundesweit zu erwartenden Antrags- und Vorsprachezahlen. Diese verteilen sich wie folgt:

- **6 VZÄ** Sachbearbeitung QE 2 (UA32 und UA35)
- **3 VZÄ** Sachbearbeitung QE 3 (UA32 und UA35)
- **2 VZÄ** Teamassistenzen (UA35)
- **3 VZÄ** Querschnittsaufgaben (UA31)

Das tatsächliche Zuwanderungsgeschehen und die damit zusammenhängenden Antragsstellungen werden nach Inkrafttreten des FEG II zu evaluieren sein. Etwaige Stellennachforderungen werden entsprechend dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Im Einzelnen:

- **UA32 – Aufenthaltsgenehmigungen, aufenthaltsprüfende Maßnahmen**

Der Stellenmehrbedarf für die UA32 ergibt sich zum einen aus der reinen Steigerung der Antragszahlen. Daneben entsteht für die Einzelfälle ein erhöhter Prüfungsaufwand, insbesondere in den Fällen, in denen künftig vom Visumsverfahren für qualifizierte Fachkräfte abgesehen wird. Die bisher erforderliche Vorprüfung durch die Auslandsvertretungen entfällt. Die Prüfung des Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen erfolgt ab jetzt ausschließlich durch die Ausländerbehörden.

- **UA35 – Hochqualifizierte und Sonderaufenthalte**

Auch für die UA35 führt das gesteigerte Antragsaufkommen zu einem Stellenmehrbedarf.

Durch das Absenken der Gehaltsgrenzen für die Blaue Karte ist davon auszugehen, dass sich die entsprechenden Antragszahlen im SCIF vervielfachen werden. Darüber hinaus führt die Vereinfachung des Arbeitgeberwechsel zu einem deutlichen Mehraufwand für die Sachbearbeitung in der Ausländerbehörde. In diesen Fällen ist meist die jeweilige Auflage zum Aufenthaltstitel – ggf. mit Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit - zur Erwerbstätigkeit anzupassen.

Die Streichung des Zweckwechselverbots und die Erleichterungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt bedeuten im Bereich der Internationalen Studierenden und Wissenschaftler ebenfalls einen erhöhten Prüfaufwand. Auch hier müssen künftig mehr Zusatzblätter zum Aufenthaltstitel, aus welchen sich die konkret erlaubte Erwerbstätigkeit ergibt – ggf. unter Einbindung der Bundesagentur für Arbeit – ausgestellt werden.

Die Fallzahlensteigerungen erfordern den Einsatz von Teamassistenten in der UA35. Denn die Steigerung von sowohl digitalen als auch analogen Anträgen im Zusammenhang mit der Erwerbsmigration von Fachkräften macht eine schnelle und effiziente Sichtung der Unterlagen, auch auf Vollständigkeit, erforderlich. Offensichtlich fehlende Unterlagen sollen unmittelbar nachgefordert werden können. Eine Verteilung der eingehenden Anträge zur weiteren Sachbearbeitung kann ebenfalls durch Teamassistenten erfolgen. Dies entlastet die Sachbearbeitung und ermöglicht damit mehr Kapazitäten für die erforderliche materiell-rechtliche Prüfung für die Erteilung der Aufenthaltstitel.

- **UA31 – Dokumentenausgabe und Zentrale Dienste**

Durch die dargestellte Fallzahlensteigerungen entstehen in direkter Folge auch erhöhte Bedarfe in den Querschnittsbereichen Dokumentenausgabe und „Zentrale Dienste“. Die beiden Bereiche sind für die Ausländerbehörde essenziell, um die Prozesse von Antragseingang bis zur Aushändigung der Dokumente stringent durchführen zu können.

Der Bereich Zentrale Dienste ist u.A. zuständig für die digitale Erfassung und Verteilung der eingehenden Post sowie die Verarbeitung bestimmter Typen digital eingehender X-Ausländer-Nachrichten. In der Dokumentenausgabe werden die von der Bundesdruckerei übersandten eAT qualitätsgesichert, in das Fachverfahren eingegeben und an die Antragstellenden ausgegeben bzw. versandt, sowie die sog. Fiktionsbescheinigungen und Zusatzblätter erstellt und ausgegeben.

Erfolgt in diesen Bereichen keine Personalzuschaltung verzögert sich die Sachbearbeitung und Dokumentenausgabe und damit auch die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme für die Betroffenen deutlich. Die Zukunft des Wirtschaftsstandorts München hängt jedoch entscheidend davon ab, wie schnell und zielgerichtet die zuwanderungswilligen Fachkräfte die erforderlichen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit erhalten und dementsprechend ihre jeweilige Arbeit aufnehmen können.

4.3. Bemessungsgrundlage

Es handelt sich bei allen Bedarfen um Schätzungen, die noch im Nachgang evaluiert werden müssen. Eine analytische Personalbedarfsermittlung liegt zum jetzigen Zeitpunkt für diese Aufgaben nicht vor. Der Bedarf wird daher zunächst befristet für drei Jahre beantragt. Eine Evaluierung innerhalb dieser drei Jahre soll den tatsächlichen entstandenen dauerhaften Stellenmehrbedarf klären.

Tabelle „Zusammenfassung Bedarf (in Stellen VZÄ)“

Bereich	Funktion	VZÄ	Einwertung	Maßnahme
KVR-II/31	SB Passwesen/ SB Zentrale Dienste	3,0	E5	Zusätzlicher Bedarf ab 01.11.2023; Befristet auf 3 Jahre ab erstmaliger Besetzung
KVR-II/32 und KVR-II/35	SB Ausländerangelegenheiten	6,0	A9/E9a	Zusätzlicher Bedarf ab 01.11.2023; Befristet auf 3 Jahre ab erstmaliger Besetzung
KVR-II/32 und KVR-II/35	SB Ausländerangelegenheiten	3,0	A10/E9c	Zusätzlicher Bedarf ab 01.11.2023; Befristet auf 3 Jahre ab erstmaliger Besetzung
KVR-II/35	Teamassistent*in	2,0	A6/E6	Zusätzlicher Bedarf ab 01.11.2023; Befristet auf 3 Jahre ab erstmaliger Besetzung
Summe		14,00		

4.4. Aktuelle Kapazitäten

Laut Stellenplan stehen für den Aufgabenbereich der Aufenthaltsgewährung (= Sachbearbeitung und Teamassistenz 2. QE) der Bereiche KVR-II/32 und KVR-II/35 188,82 VZÄ (davon befristet 17 VZÄ) zur Verfügung. Im Aufgabenbereich der Aufenthaltsprüfung und -vollzug (= Sachbearbeitung 3. QE) stehen für die Bereiche KVR-II/32 und KVR-II/35 31,35 VZÄ zur Verfügung.

Die aktuellen Kapazitäten der Querschnittsbereiche der KVR-II/31 stellen sich wie folgt dar: Es stehen zur Erfüllung der o.g. Aufgaben derzeit für die Sachbearbeitung in der Dokumentenausgabe 24,05 VZÄ (davon 2,5 VZÄ befristet) und in der Zentralen Stelle 24,1 VZÄ (davon 2,5 VZÄ befristet) zur Verfügung.

4.5. Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Eine Zuschaltung der geltend gemachten Kapazitäten ist zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages notwendig. Eine Alternative zur beschriebenen Stellenzuschaltung ist nicht möglich. Die Ausländerbehörde hat bereits in den vergangenen Jahren eine Arbeitsverdichtung und Anpassung der Geschäftsprozesse vorgenommen.

Im Rahmen des Geschäftsprozessmanagement der Ausländerbehörde wurden in den vergangenen drei Jahren sämtliche Prozesse erhoben und auf Verbesserungspotential untersucht. Dabei wurden viele Prozesse vereinheitlicht und der beste Prozessablauf geschult, andere Prozesse wurden strukturell verbessert und teilweise durch Digitalisierung bzw. Automatisierung (z.B. Massenerstellung von Erinnerungsschreiben bei bald ablaufenden eATs) unterstützt.

Parallel wurden für die Ausländerbehörde zahlreiche Online-Formulare erstellt, die die Datenqualität der Anträge deutlich verbesserten. In Verbindung mit dem langjährigen Einsatz eines Dokumentenmanagementsystem verfügt die Ausländerbehörde bereits über einen vergleichsweise hohen Grad der Digitalisierung.

Ein Antragsmanager der AKDB zur verbesserten Begleitung und direkten Einspielung von Anträgen in das Fachverfahren, weitere Online-Formulare und Automatisierungsvorhaben (z.B. Erstellen von Bescheinigungen, automatisch verarbeitbare Meldungen anderer Fachverfahren, Beantwortung von Bürger*innen-Anfragen) sind in Arbeit.

Zudem startet in diesem Jahr noch ein direkt bei der Referatsleitung angesiedeltes Projekt „Zukunft gestalten – Attraktive Arbeitsbedingungen und Kund*innenorientierung in der Ausländerbehörde“, das nochmals alle Prozesse der Ausländerbehörde München beleuchten soll, um weitere Optimierungspotentiale zu finden. Weitere Digitalisierungsmaßnahmen sind in Planung, bedürfen jedoch ausreichend Zeit zur Umsetzung.

Eine Umverteilung innerhalb der Ausländerbehörde scheidet aus, da alle Bereiche gleichermaßen belastet bzw. betroffen sind. Der Asylbereich ist beispielsweise aufgrund der Geflüchteten aus der Ukraine und weiter steigenden Asylzahlen bereits sehr belastet. Die Einbürgerungsstelle erwartet aufgrund des zeitnah in Kraft tretenden neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes ebenfalls enorme Antragssteigerungen und fordert selbst in einem separaten Beschluss 20 weitere VZÄ (SV 20-26 / V 10287).

Ein Verzicht auf die Kapazitätsausweitung würde unweigerlich zu noch längeren Bearbeitungszeiten und einer weiter sinkenden Erreichbarkeit der Ausländerbehörde führen.

4.6. Sachbedarfe

Es sind Sachmittel in Höhe von 28.000 € für die Ersteinrichtung von Arbeitsplätzen erforderlich (2.000 € pro Arbeitsplatz). Weiterhin fallen dauerhaft Kosten in Höhe von 11.200 € (800 € pro Arbeitsplatz) an.

4.7. Erlöse

Aufgrund der oben dargestellten geschätzten Fallzahlensteigerung wird vorläufig für das Jahr 2024 mit insgesamt 1.785.750,97 € Einnahmen durch Gebühren gerechnet.

Einnahmen	
eAT-Gebühr	1.283.400,00 €
Fiktionsgebühr	372.580,00 €
Versandkosten eAT	129.770,97 €
Summe	1.785.750,97 €

Gegengerechnet entstehen durch die Herstellung der Dokumente sowie deren Versand vorläufig Kosten in Höhe von 1.029.146,30 €.

Kosten	
Kosten eAT-Herstellung	821.968,80 €
Versandkosten eAT	129.770,97 €
Kosten Zusatzblatt	7.476,13 €
Kosten Fiktionsbescheinigungen	69.930,40 €
Summe	1.029.146,30 €

Die erwarteten Einnahmen und Kosten übersteigen hierbei die im Eckdatenbeschluss angegeben Summen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die dem Eckdatenbeschluss zugrundeliegenden Berechnungen noch auf Grundlage des damals vorliegenden Gesetzesentwurfs erfolgen mussten. In der finalen Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (FEG II) vom 23.06.2023 sind zum einen die prognostizierten Fallzahlen nach oben angepasst worden, zum anderen wurden neue Rechtsgrundlagen wie beispielsweise der sog. Spurwechsel aufgenommen, so dass die ursprünglichen Berechnungen angepasst werden mussten. Die Anpassungen der Einnahmen und Ausgaben führen jedoch nicht zu einer Überschreitung der im Eckdatenbeschluss beschlossenen Gesamthöhe der Ausweitungen.

Vergleich der Einnahmen/Kosten gegenüber dem Eckdatenbeschluss:

	Eckdatenbeschluss	Aktuelle Zahlen
Einnahmen:	748.927 €	1.785.750,97 €
Kosten:	230.427 €	1.029.146,30 €
Mehreinnahmen:	518.500 €	756.604,67 €

4.8. Zusätzlicher Büroraumbedarf

Nach § 59 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrats muss ein Sachreferat bei Sachanträgen zu Stellenausweitungen zwingend das Kommunalreferat einbinden und in Abstimmung mit ihm darstellen, ob bzw. in welchem Umfang die Unterbringung des zusätzlichen Personals im Rahmen der verfügbaren Büroflächen des Sachreferates erfolgen kann bzw. ob und ggf. in welchem Umfang zusätzlicher Büroraum benötigt wird.

Der unter Ziffer 4.3 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 14 VZÄ in der Ausländerbehörde soll ab 2023 befristet auf 3 Jahre ab Stellenbesetzung im Verwaltungsgebäude des Kreisverwaltungsreferates am Standort Ruppertstraße 19 eingerichtet werden.

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf ausgelöst. Die Arbeitsplätze werden in den bereits zugewiesenen Flächen durch Nachverdichtung und Arbeitsplatz-Sharing dauerhaft untergebracht. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

5.1. Zusammenfassung der Kosten

Als Ausfluss der dargestellten Personalbedarfe/ Sachmittelbedarfe sind folgende Finanzmittel erforderlich:

5.1.1. Personalbedarfe

Bereich	Funktion	Bes Gr/ EGr ¹	Bedarf VZÄ	JMB ² (bis zu)	Summe Personalkosten (bis zu)		
					Entfristung ab 20xx	Befristet von xx bis xx	Dauerhaft ab xx
KVR-II/31	SB Passwesen/ SB Zentrale Dienste	E5	3,0	59.350 €		2023 und 2024: aus Referatsbudget 2025: 178.050 € anteilig in 2026: 148.375 €	
KVR-II/32 und KVR-II/35	SB Ausländerangelegenheiten	A9/E9a	6,0	73.930 €		2023 und 2024: aus Referatsbudget 2025: 443.580 € anteilig in 2026: 369.650 €	
KVR-II/32 und KVR-II/35	SB Ausländerangelegenheiten	A10/E9c	3,0	78.950 €		2023 und 2024: aus Referatsbudget 2025: 236.850 € anteilig in 2026: 197.375 €	
KVR-II/35	Teamassistent*in	A6/E6	2,0	63.530 €		2023 und 2024: aus Referatsbudget 2025: 127.060 € anteilig in 2026: 105.883 €	
Summe			14,0			Insgesamt: 1.806.823 € davon 2025: 985.540 € davon 2026: 821.283 €	Σ

¹ Besoldungs-/ Entgeltgruppe

² Jahresmittelbetrag

5.1.2. Sachmittelbedarfe

1. Konsumtive Sachkosten

Art	Stückpreis	Anzahl	Gesamtkosten/ a		
			Dauerhaft	Einmalig	Befristet
Arbeitsplatzkosten	800 € ¹	14			2023 und 2024 aus Referatsbudget 11.200 € in 2025 9.333 € anteilig in 2026
Büroausstattung	2000 € ¹	14		2023 aus Referatsbudget	
Herstellung Dokumente und deren Versand			1.029.146,30 € p.a. ab 2024		
Summe			1.029.146,30 €	28.000 €	20.533 €

¹ Anmerkung: stadtweit festgelegter Wert

5.2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	1.029.146,30 €		1.827.356 €
	ab 2024		von 01.01.2025 bis 31.10.2026
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			Insgesamt: 1.806.823 € Davon 2025: 985.540 € Davon 2026: 821.283 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	1.029.146,30 €		
	p.a. ab 2024		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			Insgesamt: 20.533 € 11.200 € in 2025 9.333 € anteilig in 2026
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			14,0

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

5.3. Erlöse bzw. Einsparungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der zahlungswirksamen Erlöse	1.785.750,97 €		
davon:			
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)	1.785.750,97 € p.a. ab 2024		

Die Finanzierung erfolgt in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 aus dem Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel (dauerhaft i.H.v. 1.029.146,30 € ab 2024 und befristet i.H.v. 1.849.278 € von 2023 bis 2026) und die zusätzlichen Erlöse (dauerhaft i.H.v. 1.785.750,97 € ab 2024) sollen nach positiver Beschlussfassung im Haushalt für das Jahr 2024 und für die Folgejahre in die jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren aufgenommen werden.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

Das Produktkostenbudget für das Produkt „Ausländerrechtliche Angelegenheiten“ (Produktziffer P35122230) erhöht sich entsprechend.

6. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat, der Stadtkämmerei, dem Kommunalreferat, dem Sozialreferat und dem Migrationsbeirat abgestimmt.

6.1. Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates

Das Personal- und Organisationsreferat erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Beschlussvorlage.

Die dargestellten Stellenausweitungen entsprechen den im Eckdatenbeschluss abgestimmten und anerkannten Bedarfen. Die Finanzierung erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget. Ab dem Haushaltsjahr 2025 ff. erfolgt die Finanzierung der personellen Ressourcen nur unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage.

Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates vom 11.09.2023 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

6.2. Stellungnahme der Stadtkämmerei

Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Beschlussvorlage unter Vorbehalt der vollständigen Generierung der vorgesehenen Einnahmen, sodass im Jahr 2024 keine Haushaltsausweitung erfolgt.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

6.3. Stellungnahme des Kommunalreferates

Das Kommunalreferat zeichnet die Beschlussvorlage mit. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet, siehe hierzu Nr. 4.8.

Die Stellungnahme des Kommunalreferats ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

6.4. Stellungnahme des Sozialreferates

Das Sozialreferat unterstützt die Formulierung der Bedarfe des Kreisverwaltungsreferats und weist darauf hin, dass bereits jetzt die Kooperation zwischen Sozialreferat, Kammern, Agentur für Arbeit und Ausländerbehörde im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 81a AufenthG davon abhängig ist, dass die Ausländerbehörde personell ausreichend ausgestattet ist.

Die Stellungnahme des Sozialreferates ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

6.5. Stellungnahme des Migrationsbeirats

Gemäß Nr. 5.6.3 AGAM wurde der Migrationsbeirat eingebunden. Er hat jedoch von der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

7. Klimarelevanz

Die Klimaschutzprüfung wurde durchgeführt. Eine Klimarelevanz ist nicht gegeben. Es wird weder eine positive noch eine negative Klimawirkung prognostiziert. Messbare Effekte werden nicht erwartet. Auf das beiliegende Beiblatt zur Klimaschutzprüfung in der Anlage wird verwiesen.

8. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Bürgerangelegenheiten, Frau Stadträtin Sabine Bär haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

9. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Die dargestellten Stellenausweitungen entsprechen den im Eckdatenbeschluss vom 26.07.2023, Sitzungsvorlagen-Nr. 20-26/V09452 abgestimmten und anerkannten Bedarfen.
3. Im Beamten- und Arbeitnehmerstellenplan des Kreisverwaltungsreferats werden mit Wirkung vom 01.11.2023 14 befristete Stellen für die Dauer von 3 Jahren ab Besetzung, geschaffen.
4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 14 Stellen sowie deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Finanzierung erfolgt in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 aus dem Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.
5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, den Stellenbedarf zu evaluieren, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung der 14 befristeten Stellen hinaus ein Stellenbedarf besteht. Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.
6. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die zusätzlich erforderlichen befristeten Haushaltsmittel i.H.v. 985.540 € in dem Jahr 2025 und 821.283 € in dem Jahr 2026 in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.

Das Produktkostenbudget für das Produkt „Ausländerrechtliche Angelegenheiten“ (Produktziffer P35122230) erhöht sich entsprechend, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40% des jeweiligen JMB.

7. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel i.H.v. 1.029.146,30 € ab dem Jahr 2024 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 anzumelden.

Das Produktkostenbudget für das Produkt „Ausländerrechtliche Angelegenheiten“ (Produktziffer P35122230) erhöht sich entsprechend davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

8. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die befristet erforderlichen konsumtiven Arbeitsplatzkosten i.H.v. 11.200 € für das Jahr 2025 und i.H.v. 9.333 € für das Jahr 2026 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.

Das Produktkostenbudget für das Produkt „Ausländerrechtliche Angelegenheiten“ (Produktziffer P35122230) erhöht sich entsprechend, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

9. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dauerhaften, jährlichen Mehreinnahmen i.H.v. 1.785.750,97 € ab dem Jahr 2024 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 anzumelden.
10. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
11. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – BdR-Beschlusswesen
zu V.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. an das Personal- und Organisationsreferat P3
2. an das Kommunalreferat
3. an das Sozialreferat
4. an Kreisverwaltungsreferat – GL 1, GL 2
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
5. Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – HA II/3
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat BdR-BW